

# Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Rietz

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietz hat mit Beschluss vom 30.03.2012 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

## § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Rietz hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## § 2 Entstehen der Gebührenpflicht

Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## § 3 Gebührentarife

Die Müllgebühr besteht aus: Grundgebühren, Entleerungsgebühren und weiteren Gebühren.

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

---

### Grundgebühr – Restmüll für Haushalte

für einen Haushalt mit 1 Person	EUR 45,00
für einen Haushalt mit 2 Personen	EUR 73,00
für einen Haushalt mit 3 Personen	EUR 82,00
für einen Haushalt mit 4 Personen	EUR 89,00

---

### Grundgebühr - Restmüll für Gewerbebetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der verbauten Betriebsnutzfläche:

bis zu 50 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 30,00
bis zu 100 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 59,00
bis zu 200 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 107,00
bis zu 300 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 141,00
bis zu 400 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 114,00
bis zu 500 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 177,00
bis zu 750 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 220,00
bis zu 1000 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 235,00
über 1000 m <sup>2</sup>	verbauter Betriebsnutzfläche	EUR 235,00
pro weitere 100 m <sup>2</sup>	werden zusätzlich vorgeschrieben	EUR 20,00

---

Pauschalgebühren - Biotonne für Haushalte:

1 Person	EUR 38,00
2 Personen	EUR 49,00
3 Personen	EUR 55,00
4 Personen	EUR 60,00

---

Pauschalgebühren - Biotonne für Betrieb:

120 L	EUR 60,00
240 L	EUR 100,00

Bei einem gemischten Betrieb (Haushalt und Gewerbe auf demselben Grundstück) wird die Pauschalgebühr für die Biotonne nach dem Gewerbeta-  
rif verrechnet.

---

Entleerungsgebühr – Restmüll für Haushalte und Betriebe

120 L MGB.	EUR 3,70
240 L MGB.	EUR 6,50
800 L MGB.	EUR 22,50
1.100 L MGB.	EUR 31,00

---

Mindestabnahme von Restmüllsäcken –

Haushaltsgröße	60 L MGB.
1 Person	4 Stück
2 Personen	8 Stück
3 Personen	12 Stück
4 Personen und mehr	16 Stück

---

Restmüllsack (60L)	EUR 1,89
--------------------	----------

---

° Ankaufspreis für Biotonne und Restmülltonne:

120 L	EUR 44,40
240 L	EUR 51,60

800 L verzinkt

EUR 655,20

° Ankauf - Elektronisches Erfassungssystem – Kosten Chip:

120 L

EUR 7,39

240 L

EUR 7,39

800 L

EUR 10,39

° Preisanpassung – lt. Ausschreibung durch die Gemeinde Rietz

---

Sperrmüllanlieferung zum Bauhof:

Mindestgebühr

EUR 10,00

Autoanhänger

EUR 15,00

Traktoranhänger u. PKW-Tandemanhänger

EUR 25,00

Traktoranhänger mit hohen Wänden als 1 Meter

EUR 40,00

#### **§ 4**

#### **Vorschreibung, Änderungsstichtag**

Die Vorschreibung der Müllgrundgebühr für Restmüll Haushalt, Restmüll Gewerbebetriebe, Biomüll Haushalt, Biomüll Betriebe und Mindestabnahme von Restmüllsäcken erfolgt quartalsmäßig.

Die Entleerungsgebühr für die Restmülltonne erfolgt nach tatsächlich stattgefundenen Entleerungen im Nachhinein eines Quartals.

Die weitere Gebühr Sperrmüll ist sofort an Ort und Stelle (Recyclinghof) einzuheben.

Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres.

Ab- und Neuanmeldungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt. Die Neugründung oder Auflösung eines Haushaltes wird ab dem jeweils folgenden Stichtag berücksichtigt.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 7 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Rietz, am 02.04.2012

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 02.04.2012

Abzunehmen am: 17.04.2012

Abgenommen am: 17.04.2012

Der Bürgermeister:

